

Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement

3003 Bern

RR/ms 312

Bern, 27. Februar 2004

**Vernehmlassung Revision des Zivilgesetzbuches  
(Vormundschaftsrecht)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie die Vernehmlassung des Schweizerischen Anwaltsverbands in eingangs genannter Angelegenheit.

Für die Einladung zur Stellungnahme sowie die uns gewährte Fristerstreckung bedanken wir uns nochmals herzlich.

Der SAV bildete für diese Vernehmlassung eine Kommission. Die Mitglieder dieser Kommission waren: Rolf Besser (Zürich), Patrizia Casoni Delcò (Lugano-Massagno), Beatrice Grob-Andermacher (Zug), Paola Masoni (Lugano), Wilhelm Rauch (Burgdorf), Birgit Sambeth Glasner (Genève), Christian Schroff (Weinfelden).

Der SAV begrüsst insbesondere folgende Neuerungen:

- Aufwertung der Vormundschaftsbehörde in fachlicher Hinsicht und Ausbildung der Mitglieder dieser Behörde,
- Schaffung von Fachgerichten, bzw. Vormundschaftsgerichten,
- Möglichkeit einen Vorsorgeauftrag (Beistandsauftrag) zu erteilen,
- Einheitliche Regelung und einheitliches Verfahren, mit der Möglichkeit kantonaler Sonderregelungen bei der Organisation der Behörde.

Der SAV wendet sich gegen die Auffassung, dass auf die Aufwertung der Behörden zu verzichten sei. Dieser Punkt kann nicht aus dem System des

neuen Vormundschaftsrechts herausgebrochen werden, denn die vorgeschlagenen Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten bauen gerade darauf auf, dass die Entscheidungsträger fachlich kompetent sind.

Die Vorlage weist jedoch einige erhebliche Mängel auf und befriedigt daher nicht in allen Teilen:

- Das Verfahren vor der neuen "Vormundschaftsbehörde mit richterlichen Befugnissen" muss unbedingt kontradiktorisch ausgestaltet und eine anwaltliche Vertretung ab einer gewissen Verfahrensstufe zwingend vorgesehen werden. Die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Verbeiständung müssen ausdrücklich geregelt werden. Bei der Schaffung eines Fachgerichtes, des sog. Vormundschaftsgerichtes, wird nicht geregelt, wer diese Personen bestimmt (Behörde / oder Volkswahl der Richter).
- Unverzichtbar sind ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht sowie die Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 BV) in Form eines Äusserungsrechtes vor Abschluss des Verfahrens.
- Es treten Mängel in der Systematik auf: (Bsp. 377)
- Es sollte auf die Regelung von verschiedenen Vorsorgeauftrags- und Beistandschaftsformen verzichtet werden. Anstelle mehrerer Formen sollte jeweils eine Form geregelt werden, die individuell ausgestaltet werden kann.
- Ausserdem wurden Lücken festgestellt bei den Mitwirkungsrechten der Vertrauensperson, des Lebenspartners / Lebenspartnerin, des Ehegatten und des Vorsorgebeauftragten. Zudem sind die Begriffe: Lebenspartner, nahestehende Person, Vertrauensperson noch zu definieren.

Im Anhang finden Sie nun unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln sowie jeweils einen konkreten Vorschlag zum Gesetzestext.

Mit freundlichen Grüssen

Eva Saluz                      René Rall  
Präsidentin SAV          Generalsekretär SAV